



Bundesamt  
für Wirtschaft und  
Ausfuhrkontrolle



# Firmeninterne Exportkontrolle

Betriebliche Organisation im Außenwirtschaftsverkehr

## Impressum

### Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Frankfurter Str. 29-35  
65760 Eschborn  
www.bafa.de

### Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Referat 223 / 224

### Gestaltung

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

### Stand

März 2018 (2. Auflage)

### Druck

DBM Druckhaus Berlin-Mitte GmbH

### Bildnachweis

© iStock.com/EtiAmmos (Titel),  
© iStock.com/Brian Jackson (Seite 2)  
© iStock.com/domoskanonos (Seite 9)  
© iStock.com/cybrain (Seite 11)  
© iStock.com/csepei aliz (Seite 23)

### Bezug

Dieses Merkblatt können Sie kostenlos unter 06196 908-1452 als gedruckte Broschüre bestellen. Alternativ ist das Merkblatt unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) als Download verfügbar.

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Nicht zulässig ist die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben von Informationen oder Werbemitteln.



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie® für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie gGmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.



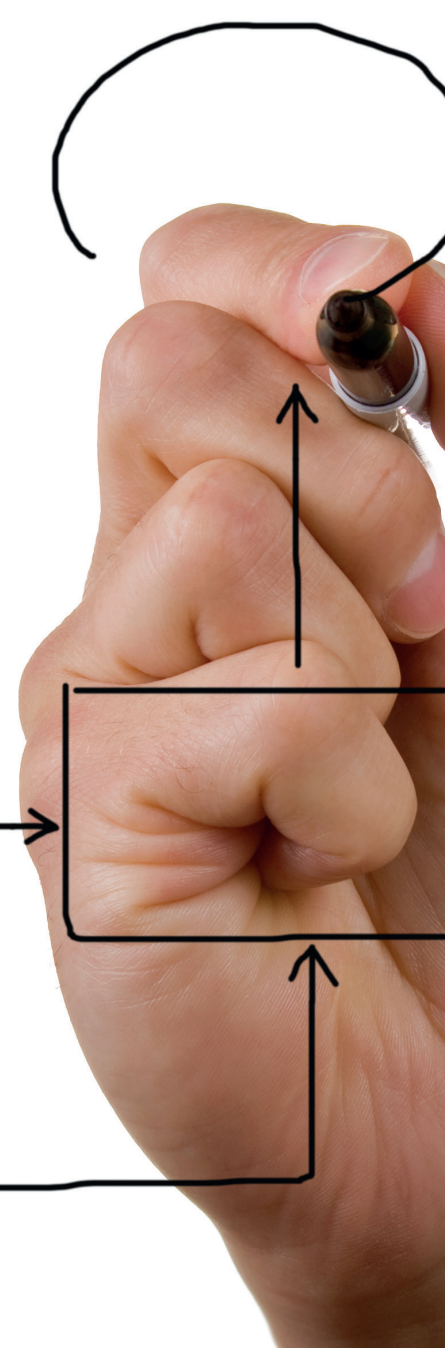
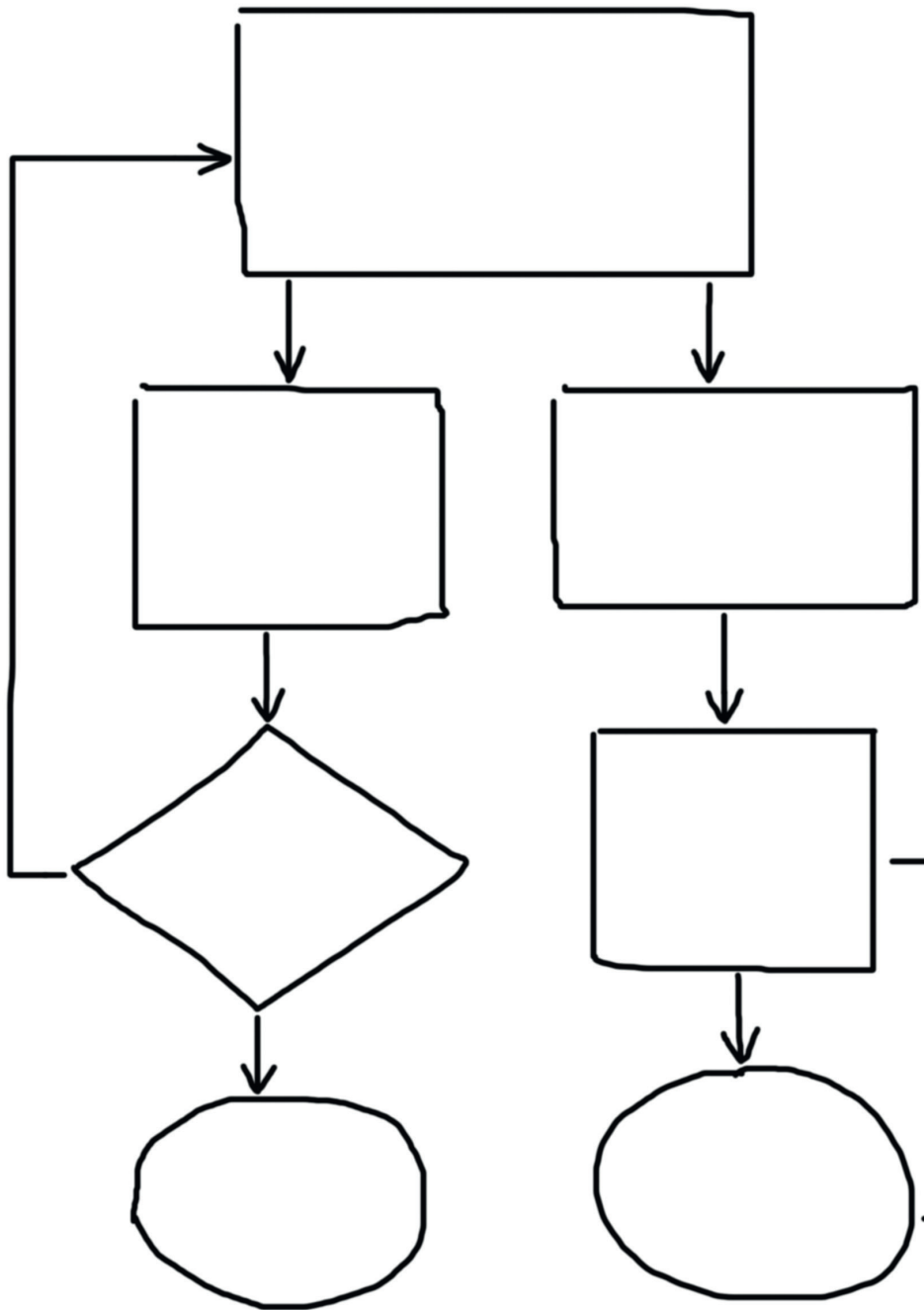
[www.blauer-engel.de/uz195](http://www.blauer-engel.de/uz195)

Dieses Druckerzeugnis wurde mit dem Blauen Engel ausgezeichnet.

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	<b>3</b>
<b>1 Welche Organisationsregeln gelten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr?</b>	<b>4</b>
1.1 Innerbetriebliches Compliance-Programm (ICP) .....	4
1.2 Der Ausführverantwortliche (AV) .....	4
<b>2 Welche Nachteile können mit einem ICP vermieden werden?</b>	<b>6</b>
2.1 Welche Haftungsrisiken bestehen? .....	6
2.1.1 Strafrecht .....	6
2.1.2 Ordnungswidrigkeitenrecht .....	6
2.1.3 Selbstanzeige .....	6
2.1.4 Zivilrecht .....	6
2.2 Wer haftet bei Verstößen in straf- und bußgeldrechtlicher Hinsicht? .....	7
2.2.1 Natürliche Personen .....	7
2.2.2 Unternehmen .....	7
2.3 Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum .....	8
2.4 Welche sonstigen Nachteile können mit einem ICP vermieden werden? .....	8
2.4.1 Zuverlässigkeitsprüfung .....	8
2.4.2 Reputationsverlust .....	9
2.4.3 Kostenrisiken .....	9
<b>3 Wann überprüft das BAFA ein ICP?</b>	<b>10</b>
3.1 Einzelantragsverfahren .....	10
3.2 Sammelgenehmigungen .....	10
3.3 Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie .....	11
<b>4 Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?</b>	<b>12</b>
4.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle .....	13
4.2 Risikoanalyse .....	13
4.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten / Berichtswege .....	13
4.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel .....	14
4.4.1 Personelle Mittel .....	14
4.4.2 Technische Mittel für die Abwicklung von Ausfuhren .....	15
4.4.3 Sonstige Arbeitsmittel .....	15
4.5 Ablauforganisation .....	16
4.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen .....	20
4.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen .....	20
4.7.1 Personalauswahl .....	20
4.7.2 Schulungen .....	20
4.7.3 Sensibilisierungen .....	21
4.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem .....	21
4.9 Physische und technische Sicherheit .....	22
<b>5 Warnhinweise/“Red Flags”</b>	<b>24</b>
5.1 Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter .....	24
5.2 Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how .....	25
5.3 Beschaffungsversuche in Verbindung mit Terrorismus .....	25





# Einleitung

## Vorbemerkung

Die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Proliferation) zu verhindern, ist eine der drängendsten Herausforderungen der Gegenwart. Realität ist: Eine Reihe von Ländern strebt danach, Massenvernichtungswaffen zu erwerben oder selbst herzustellen, oder das Wissen zur Herstellung solcher Güter zu erwerben und dieses gegebenenfalls gewinnbringend an andere Staaten zu verkaufen.

Diese Bedrohung geht auch Unternehmen an: Sie müssen die Risiken und Gefahren stets im Blick haben, womöglich unbewusst einem Beschaffungsprogramm zuzuarbeiten oder Opfer einer Beschaffungsaktion zu werden.

Um Proliferation wirksam bekämpfen zu können, haben sich die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und darüber hinaus fast alle Industrienationen zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und der Kontrolle der Ausfuhr kritischer Güter in sensitive Länder verpflichtet. Ebenfalls kontrolliert wird der Bereich der konventionellen Rüstungsgüter.

Staatliche Exportkontrolle kann aber nur dann effektiv sein, wenn sämtliche Beteiligten die Kontrollen für notwendig erachten und mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützen. Eine enge, vertrauensvolle und transparente Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden ist unabdingbar, um das gemeinsame Ziel zu erreichen.

Der Außenwirtschaftsverkehr ist grundsätzlich frei. Daraus erwächst aber spiegelbildlich auch die Pflicht der Beteiligten, sich über die Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Dabei haben Unternehmen es in der Hand, durch die Etablierung geeigneter organisatorischer Maßnahmen und Vorkehrungen ihren Beitrag dazu zu leisten, dass Beschaffungsbemühungen rechtzeitig erkannt und verhindert werden. Dabei ist das bei exportierenden Unternehmen vorhandene Spezialwissen z. B. über die technische Beschaffenheit von Produkten "Know your product" oder hinsichtlich potentieller Kunden im Ausland "Know your customer" für eine wirksame Exportkontrolle äußerst wertvoll.

Exportkontrolle ist unsere gemeinsame Aufgabe. Der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen kann nur mit Ihrer Hilfe erfolgreich geführt werden! Innerbetriebliche Compliance-Programme unterstützen Sie bei dieser Aufgabe.

## Begriffsbestimmung

Der aus dem angelsächsischen Rechtskreis entlehene Begriff „Compliance“ lässt sich sinngemäß mit „Einhaltung, Befolgung, Übereinstimmung, Einhaltung bestimmter Gebote“ übersetzen. Dass Unternehmen und ihre Organe im Einklang mit dem Recht handeln müssen, ist eine Selbstverständlichkeit. Der Begriff „Compliance“ steht aber auch für die Verpflichtung der Unternehmensleitung, organisatorische Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, mit denen Rechtsverstöße im Unternehmen von vornherein vermieden werden sollten. Dieser Aufgabe kommen Unternehmen in der Praxis durch die Implementierung eines sog. Compliance-Management-Systems (CMS) nach, dessen Ausgestaltung sich an dem Risikoprofil des Unternehmens auszurichten hat.

Compliance-Management-Programme, die dazu dienen, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen speziell im Außenwirtschaftsverkehr zu unterstützen, werden als Internal Compliance Programme (im folgenden ICP) bezeichnet.

Das vorliegende Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, ein ICP aufzubauen bzw. ein bestehendes ICP weiter zu optimieren. Es zeigt auf, unter welchen Voraussetzungen die Unternehmensleitung ein ICP einrichten sollte und benennt Kriterien, die ein wirksames ICP ausmachen.

Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Zu beachten ist, dass Anwendung und Auslegung der zugrundeliegenden Vorschriften unter dem Vorbehalt einer abweichenden Auslegung durch die Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften stehen. Der Inhalt des Merkblatts ist daher nicht rechtsverbindlich.

Alle Verweise auf europäische oder nationale Verordnungen oder Gesetze sowie auf Verfahrensregelungen und andere Merkblätter beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblatts.

# 1 Welche Organisationsregeln gelten für Unternehmen im Außenwirtschaftsverkehr?

## 1.1 Innerbetriebliches Compliance-Programm (ICP)

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen und deren Produktpalette gelistete Güter<sup>1</sup> beinhaltet oder Güter, die einem kritischem Verwendungszweck zugeführt werden können, sind gehalten, ein innerbetriebliches Compliance-Programm zur Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts zu implementieren.

Eine Verpflichtung wird nicht ausdrücklich gesetzlich statuiert, ergibt sich aber aus § 130 Ordnungswidrigkeiten-gesetz (OWiG) sowie den allgemeinen Sorgfaltspflichten der Unternehmensleitung (vgl. § 93 AktG, § 43 GmbHG) und kann speziell für das Außenwirtschaftsrecht aus § 8 Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) hergeleitet werden. Nach § 8 Abs. 2 AWG kann die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden. Dasselbe gilt bei der Erteilung von Bescheinigungen des BAFA, dass eine Ausfuhr keiner Genehmigung bedarf (sog. „Nullbescheid“).

Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Anforderungen, die an die Zuverlässigkeit zu stellen sind, werden speziell für Anträge auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter durch die „Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern“ vom 25. Juli 2001 konkretisiert.<sup>2</sup> Danach muss der Ausführer / Verbringer durch eine geeignete Aufbau- und Ablauforganisation sicherstellen, dass alle Verbote, Genehmigungs- und sonstigen Pflichten wie z. B. Aufbewahrungspflichten eingehalten werden können. Er muss mithin ein innerbetriebliches Exportkontrollsystem etablieren.

Wichtig ist dabei: Es gibt kein „Muster“-ICP. Je nach Größe, Geschäftsfeld und Kundenportfolio eines Unternehmens muss anhand einer Risiko- bzw. Betroffenheitsanalyse festgelegt werden, welche Anforderungen im Einzelnen das ICP erfüllen muss.

## 1.2 Der Ausfuhrverantwortliche (AV)

Die Installation eines ICP obliegt dem sog. Ausfuhrverantwortlichen (AV). Die Bestellung und Benennung eines AV ist bei Anträgen auf Erteilung einer Ausfuhr- / Verbringungsgenehmigung für gelistete Güter zwingende Antragsvoraussetzung.<sup>3</sup> Dies folgt aus § 8 Abs. 2 Abs. 1 AWG i. V. m. den o. g. „Grundsätzen der Bundesregierung“ vom 25. Juli 2001.

Der AV ist für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften persönlich verantwortlich. Er hat alle personellen und sachlichen Vorkehrungen zu treffen, dass die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr eingehalten werden. Ihm obliegt die Organisation und Überwachung des innerbetrieblichen Exportkontrollsystems sowie die Auswahl des Personals und dessen Weiterbildung.

Für die Bestellung des AV gilt der Leitsatz „Exportkontrolle ist Chefsache!“ Der AV selbst muss zwingend Mitglied des vertretungsberechtigten Organs, d. h. der Unternehmensleitung (Mitglied des Vorstands, der Geschäftsführung oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter) sein. Prokura reicht nicht aus.

Leiten mehrere Personen gemeinschaftlich das Unternehmen, ist es nicht gestattet, irgendein beliebiges Mitglied zum AV zu bestellen. Der AV muss nach der internen Geschäftsverteilung für die Durchführung der genehmigungspflichtigen Lieferungen verantwortlich sein. Nur dann kann er die innerbetriebliche Exportkontrolle organisieren, die dafür zuständigen Mitarbeiter anleiten und auf diese Weise seinen Aufgaben als AV vollständig gerecht werden.

1 Soweit nicht anders vermerkt, sind gelistete Güter im Folgenden solche des Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (sog. 900er Positionen) und Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009.

2 [http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_25072001\\_VB4500917.htm](http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_25072001_VB4500917.htm)

3 In einigen Konstellationen, z. B. für die Ausfuhr und Verbringung von nicht gelisteten Gütern sowie für die Verbringung von Dual-use-Gütern, ist die Bestellung und Benennung eines Ausfuhrverantwortlichen rechtlich nicht als Antragsvoraussetzung vorgeschrieben. Es wird aber gleichwohl empfohlen, einen solchen zumindest intern zu bestellen.

Mit seiner Benennung gegenüber dem BAFA bestätigt der AV, dass er sich seiner Pflichten bewusst ist. Für die Benennung wird das Formular AV1<sup>4</sup> benötigt, das zusammen mit einem aktuellen Handelsregisterauszug (unbeglaubigte Kopie) einzureichen ist. Das Formular muss der AV und, sofern vorhanden, mindestens ein weiteres Mitglied des vertretungsberechtigten Organs der Gesellschaft unterschreiben und im Original beim BAFA einreichen. Die Benennung über das elektronische Antragssystem ELAN-K2 reicht nicht aus. Die Benennung des AV bleibt bis zu ihrem Widerruf gegenüber dem BAFA bestehen. Das BAFA ist unverzüglich zu informieren, wenn die zum AV benannte Person aus dem Unternehmen ausscheidet oder auf andere Weise die zur AV-Tätigkeit berechtigte Stellung im Unternehmen verliert.

Genehmigungsanträge nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) muss der AV stets eigenhändig unterzeichnen. In allen anderen Fällen kann der AV die Zeichnungsbefugnis an andere Personen delegieren. Dies ändert aber nichts daran, dass er weiterhin dafür verantwortlich ist, dass Anträge richtig gestellt werden. Dementsprechend muss der AV im Fall der Delegation der Zeichnungsbefugnis die Verantwortungsübernahme für die nicht von ihm selbst eingereichten Anträge erklären. Dies geschieht mithilfe des Formulars AV2<sup>5</sup>, das bei der Erstbenennung des AV ebenfalls im Original einzureichen ist. Die AV2-Erklärung ist für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Willenserklärung in Form der Unterschrift gültig. Ausschlaggebend ist das Datum der Abgabe der Erklärung. Folgeerklärungen (AV2) können dem BAFA in Kopie und damit z. B. über das ELAN-K2-Portal hochgeladen werden. Das Unternehmen hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass bei Bedarf eine entsprechende gültige AV2-Erklärung beim BAFA vorliegt, damit Verzögerungen in der Antragsbearbeitung vermieden werden können.

Bei Anträgen hat der Ansprechpartner beim Antragsteller in Feld 37 des Formulars AG/E 1 anzugeben, ob er den Antrag als AV oder als Bevollmächtigter des Unternehmens, für den der AV die Verantwortungsübernahme erklärt hat, beim BAFA abgibt und dass er für Auskünfte zur Verfügung steht.

Dies gilt für alle Anträge für die Ausfuhr / Verbringung von gelisteten Gütern.

#### Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 6, Kapitel 7.2.

4 [http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_ausfuhrverantwortlicher\\_formular\\_av1.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_ausfuhrverantwortlicher_formular_av1.pdf)

5 [http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_ausfuhrverantwortlicher\\_formular\\_av2.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_ausfuhrverantwortlicher_formular_av2.pdf)

## 2 Welche Nachteile können mit einem ICP vermieden werden?

Unternehmen, die am Außenwirtschaftsverkehr teilnehmen, und deren Mitarbeiter sehen sich mit einer Vielzahl von – vermeidbaren – Risiken konfrontiert, wenn geltendes Recht nicht befolgt wird. Bei Verstößen gegen das Außenwirtschaftsrecht droht neben einer straf- und bußgeldrechtlichen auch eine zivilrechtliche Haftung. Ein Verstoß kann ferner einen erheblichen Reputationsverlust für das Unternehmen zur Folge haben. Auch kann die außenwirtschaftsrechtliche Zuverlässigkeit bezweifelt werden.

### 2.1 Welche Haftungsrisiken bestehen?

#### 2.1.1 Strafrecht

Vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht stellen in der Regel eine Straftat dar. Für das Vorliegen von Vorsatz ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Täter den Verstoß gegen die betreffende Vorschrift für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt (sog. Bedingter Vorsatz). Die Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts sind in §§ 17, 18 AWG aufgeführt.

Verstöße gegen Waffenembargos werden in § 17 Abs. 1 AWG geregelt. Sie werden mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Wird darüber hinaus einer der in § 17 Abs. 2 und 3 AWG genannten Qualifikationsstatbestände verwirklicht, erhöht sich das Mindestmaß der Freiheitsstrafe auf ein bzw. zwei Jahre. Ein leichtfertiger, d. h. nicht vorsätzlicher, wohl aber grob fahrlässiger Verstoß gegen ein Waffenembargo wird gem. § 17 Abs. 5 AWG mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

§ 18 Abs. 1 AWG enthält eine Regelung zu Verstößen gegen EU-Embargos. Diese werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

§ 18 Abs. 2 und 5 AWG regeln Verstöße gegen die Genehmigungsvorbehalte der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) für Ausfuhren, Verbringungen, Handels- und Vermittlungsgeschäfte und technische Unterstützung sowie der EG-VO. Wer auf diese Weise gegen die AWV bzw. die EG-VO verstößt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

#### 2.1.2 Ordnungswidrigkeitenrecht

Während vorsätzliche Verstöße gegen das Außenwirtschaftsrecht in der Regel eine Straftat darstellen, werden fahrlässige Verstöße gegen die AWV oder EG-VO überwiegend als Ordnungswidrigkeit geahndet. Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen wird.

Zentraler Ordnungswidrigkeitentatbestand ist § 19 AWG. Ordnungswidrigkeiten nach § 19 AWG können gemäß Abs. 6 der Vorschrift grundsätzlich mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € bzw. 30.000 € geahndet werden.

Für den Bereich der Exportkontrolle relevant ist darüber hinaus auch der Ordnungswidrigkeitentatbestand der Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG. Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens sowie ihnen gem. § 9 OWiG gleichgestellte Personen (z. B. Betriebsleiter, Direktoren, Prokuristen) können gem. § 130 OWiG mit einer Geldbuße belegt werden, wenn sie es fahrlässig oder vorsätzlich unterlassen haben, Maßnahmen zur Verhinderung betriebsbezogener Verstöße zu ergreifen – z. B. kein wirksames ICP installiert haben. Das Höchstmaß der Geldbuße bestimmt sich danach, ob der nicht verhinderte betriebsbezogene Verstoß, die sog. Anknüpfungstat, eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellt.

#### 2.1.3 Selbstanzeige

Die Möglichkeit einer Selbstanzeige ist nur bei fahrlässigen Verstößen nach § 19 Abs. 2 bis 5 AWG gegeben (§ 22 Abs. 4 AWG), nicht aber bei Ausfuhrkontrollverstößen nach §§ 17, 18 AWG. Kooperatives Verhalten mit den Behörden kann sich gleichwohl in der Straf- und Bußgeldzumessung positiv auswirken.

#### 2.1.4 Zivilrecht

Die Verwirklichung von Straftatbeständen und Verstöße gegen öffentliche-rechtliche Pflichten können eine Pflichtverletzung der Mitglieder der Unternehmensleitung im Innenverhältnis gegenüber dem Unternehmen darstellen, mit der Folge, dass die Unternehmensleitung dem Unternehmen gegenüber zivilrechtlich haftet. Als Anspruchsgrundlage kommen § 93 Abs. 2 AktG (AG), § 43 Abs. 2 GmbHG (GmbH) und § 280 Abs. 1 BGB (Gbr, OHG, KG) in Betracht.



Darüber hinaus kommt eine Haftung des Unternehmens gegenüber Dritten (Anlegern, Geschäftspartnern, Wettbewerbern) in Betracht. Ihnen können Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Zahlung von Vertragsstrafe gegen das Unternehmen zustehen.

Mitarbeiter, die geltende Vorschriften missachten, haften dem Unternehmen nach den Grundsätzen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs und müssen mit arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Kündigung rechnen.

#### Weiterführende Literatur

- ▶ Praxis der Exportkontrolle, Teil H
- ▶ HADDEX, Band 1, Teil 1, Kapitel 7

## 2.2 Wer haftet bei Verstößen in straf- und bußgeldrechtlicher Hinsicht?

### 2.2.1 Natürliche Personen

Das deutsche Recht kennt kein Unternehmensstrafrecht. Dementsprechend können nur einzelne, natürliche Personen Straftaten und Ordnungswidrigkeit begehen. Jeder Mitarbeiter trägt persönlich die Verantwortung für sein Handeln und ist für alle in seinem Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten verantwortlich. Die Führungsebene, insbesondere aber die Unternehmensleitung, trifft ein erhöhtes Maß an Haftungsverantwortung in Form von Auswahl-, Kontroll- und Organisationspflichten.

Zu widerhandlungen gegen Straf- und Bußgeldtatbestände können von jeder Person sowohl durch aktives Tun (Bsp: Freigabe eines Ausfuhrvorgangs durch Mitarbeiter der Versandabteilung) als auch durch Unterlassen (Bsp: Nicht-Stoppen einer illegalen Transaktion) erfolgen. Eine Haftung durch Unterlassen trifft nur denjenigen, der eine rechtliche Pflicht zum Handeln hat. Insbesondere für den Ausfuhrverantwortlichen kann sich hieraus eine weitgehende straf- und bußgeldrechtliche Verantwortung für das Handeln der Mitarbeiter ergeben. Der Ausfuhrverantwortliche ist für den gesamten Bereich der Exportkontrolle des Unternehmens verantwortlich und hat daher die Pflicht, gegen die für ihn vorhersehbaren und vermeidbaren Verstöße gegen Straf- und Bußgeldnormen einzuschreiten. Unterlässt es der Ausfuhrverantwortliche, die Exportkontrolle im Unternehmen durch ein hinreichendes ICP zu organisieren und kommt es hierdurch für ihn absehbar zu illegalen Ausfuhrvorgängen im Unternehmen, kann sich demzufolge eine strafrechtliche oder bußgeldrechtliche Haftung ergeben.

§ 130 OWiG führt zu einer Ausdehnung der Haftungsgefahr des Ausfuhrverantwortlichen, ggf. aber auch anderer Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder. Die vorwerfbare Tathandlung liegt hier allein in dem Unterlassen der erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung betriebsbezogener Verstöße, indem also etwa kein wirksames ICP installiert wurde. § 130 OWiG ist eine Auffangnorm und kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Betriebsinhaber bzw. die ihm gleichgestellte Person nicht bereits selbst für den eigentlichen Verstoß gegen Ausfuhrbestimmungen haftet.

### 2.2.2 Unternehmen

Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen Mitarbeiter bergen auch für das Unternehmen erhebliche Risiken. So muss das Gericht im Strafverfahren das, was aus einer rechtswidrigen Tat erlangt wurde, einziehen. Dies kann nicht nur den Täter, sondern auch das Unternehmen treffen. Nach dem Bruttoprinzip wird der gesamte Kaufpreis, nicht nur der Unternehmensgewinn eingezogen. Dies kann erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf das Unternehmen haben und das Risiko einer Insolvenz steigern. Die Ware, bzw. der Wertersatz bei Untergang der Ware, kann darüber hinaus eingezogen werden.

Zudem kann gem. § 30 OWiG eine empfindliche Geldbuße gegen das Unternehmen verhängt werden, wenn eine Leitungsperson des Unternehmens (§§ 30 Abs. 1 und 9 OWiG) eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen hat. Die Ordnungswidrigkeit kann z. B. auch in einer Aufsichtspflichtverletzung nach § 130 OWiG bestehen. Die Unternehmensgeldbuße kann im Falle einer vorsätzlich begangenen Straftat bis zu 10.000.000 € betragen. Wird die Straftat fahrlässig begangen, reicht der Bußgeldrahmen bis 5.000.000 €. Handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, bestimmt sich das Höchstmaß der Geldbuße grundsätzlich nach dem für die Ordnungswidrigkeit angedrohten Höchstmaß der Geldbuße. Allerdings verzehnfacht sich dieses, wenn der Ordnungswidrigkeitstatbestand auf § 30 OWiG verweist. Dies ist bei § 130 OWiG der Fall. Zu beachten ist darüber hinaus, dass das im Gesetz bestimmte Höchstmaß der Geldbuße auch überschritten werden kann, wenn es nicht ausreicht, den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, abzuschöpfen (§ 17 Abs. 4 OWiG). Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass auch ersparte Aufwendungen (z. B. die zur Einrichtung eines ICP) zum Erlangten gehören und daher bei der Bußgeldbemessung Berücksichtigung finden können.

## 2.3 Vorsatz, Fahrlässigkeit und Irrtum

Wie unter 2.1 dargestellt kommt es für die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit im Außenwirtschaftsrecht entscheidend darauf an, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Für das Vorliegen von Vorsatz ist es grundsätzlich ausreichend, wenn der Täter den Verstoß gegen die betreffende Vorschrift für möglich hält und ihn billigend in Kauf nimmt (sog. Bedingter Vorsatz). Hier kann es auf das Bestehen eines wirksamen ICP ankommen. Unternehmen mit einem funktionierenden Risikomanagement vertrauen grundsätzlich ernsthaft auf die Einhaltung der Vorschriften, sodass bei Sorgfaltspflichtverstößen i. d. R. nur von einer fahrlässigen Handlung ausgegangen werden kann. Bloße Arbeitsfehler sollen somit nicht strafrechtlich verfolgt werden, können aber ggf. eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Schwierigkeiten bereitet die Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit insbesondere bei den sog. „Catch-All-Vorschriften“<sup>1</sup>, die eine Genehmigungspflicht für nichtgelistete Güter<sup>2</sup> u. a. dann vorschreiben, wenn der Ausführer von dem kritischen Verwendungszweck der Güter weiß. Es wird dabei grundsätzlich positive Kenntnis verlangt, ein fahrlässig verschuldetes Nichtkennen reicht nicht aus. Der Täter darf sich allerdings Umständen nicht bewusst verschließen, die auf einen sensitiven Verwendungszweck im Sinne der catch-all Vorschriften schließen lassen, wenn sich ihm diese geradezu aufdrängen. Solche Umstände können die eindeutige technische Beschaffenheit eines Gutes, die bisherige Verwendung durch den Empfänger oder dessen Planungsvorhaben sein. Das Kennen einschlägiger Umstände steht einer positiven Kenntnis gleich. Zudem lässt der BGH einen Rückschluss auf Kenntnis aus konspirativem Verhalten zu. Verhält sich jemand also in solch einer Art und Weise, die auf eine Kenntnis des Verstoßes schließen lässt, kann dies auch als positive Kenntnis gewertet werden.

1 Die sog. „catch-all“-Vorschriften (vgl. Art. 4 der VO (EG) Nr. 428/2009 und § 9 AWV) statuieren Genehmigungsvorbehalte für nicht gelistete Güter. Die Struktur dieser Genehmigungspflichten ist weitgehend identisch. Die Güter müssen für einen bestimmten Verwendungszweck bestimmt sein oder bestimmt sein können. Als Verwendungszwecke sind u. a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist. Eine weitere Voraussetzung ist positive Kenntnis des Ausführers von dieser Verwendung bzw. dass dieser vom BAFA über eine mögliche Verwendung unterrichtet worden ist.

2 Nicht gelistete Güter sind Güter, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (sog. 900er Positionen) oder Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasst sind.

Irrt der Ausführer über die Beschaffenheit der Ware oder deren Bestimmungsland, handelt es sich um einen Tatbestandsirrtum, der den Vorsatz entfallen lässt, ggf. aber zu einer Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit führt.

Irrt der Ausführer hingegen über die rechtliche Bewertung seiner Tat, beispielsweise wenn die Lieferung von einem Embargo erfasst ist, handelt es sich um einen sogenannten Verbotsirrtum. Dieser ist im Bereich des Außenwirtschaftsrechts in der Regel deshalb vermeidbar, weil die zuständigen Mitarbeiter im Unternehmen verpflichtet sind, sich über die geltenden Vorschriften zu informieren. Dies gilt auch, wenn ein Täter nur gelegentlich Waren aus- oder einführt. Aber auch ein Nicht-Unternehmer ist zur Beachtung aller Regelungen verpflichtet, wenn er Geschäfte tätigen will, die sich z. B. auf ein Embargogebiet beziehen.

Unrichtige Auskünfte von Beratern können für den Täter nur dann zum unvermeidbaren ggfs. strafbefreienden Verbotsirrtum führen, wenn er eine Person ausgewählt hat, die sachkundig und unvoreingenommen ist, die mit der Erteilung der Auskunft keinerlei Eigeninteresse verfolgt und die Gewähr für eine objektive, sorgfältige, pflichtgemäße und verantwortungsbewusste Auskunftserteilung bietet.

## 2.4 Welche sonstigen Nachteile können mit einem ICP vermieden werden?

### 2.4.1 Zuverlässigkeitsprüfung

Die Erteilung von Genehmigungen kann von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden (vgl. § 8 Absatz 2 AWG). Zuverlässigkeit heißt, die Einhaltung geltender Gesetze gewährleisten zu können. Die Zuverlässigkeit des Unternehmens kann daher in Frage gestellt werden, wenn Rechtsverstöße begangen werden.

Besteht der Verdacht, dass das Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Außenwirtschaftsrecht begangen hat, leitet das BAFA eine Zuverlässigkeitsprüfung (ZVP) ein. Führt diese Prüfung zu der Annahme der Unzuverlässigkeit des Unternehmens, können Genehmigungsanträge im Regelfall abgelehnt werden; bereits erteilte Genehmigungen können widerrufen werden (Nummern 3, 4 und 6 der Grundsätze).

Den Verlust der Zuverlässigkeit kann der Antragsteller abwenden, indem er zur Aufklärung des Sachverhalts beiträgt und die im Rahmen der ZVP geforderten personellen und/oder organisatorischen Maßnahmen trifft. Dazu kann in besonders schweren Fällen der Austausch von verantwortlichen Personen, z. B. des AV, gehören.

Mit seinem risikobasierten Ansatz stellt das BAFA mit Blick auf die Wirksamkeit der angepassten Organisationsstruktur die Unternehmen für die Dauer des ZVP-Prüfverfahrens, mindestens aber bis zum Abschluss eines laufenden Ermittlungsverfahrens unter Beobachtung. Ein Besuch des BAFA vor Ort zur Verifizierung der unternehmensseitig getroffenen Maßnahmen ist grundsätzlich vorgesehen.

#### Weiterführende Literatur

Hierzu vgl. HADDEX Band 1, Teil 6, Kapitel 7.2.

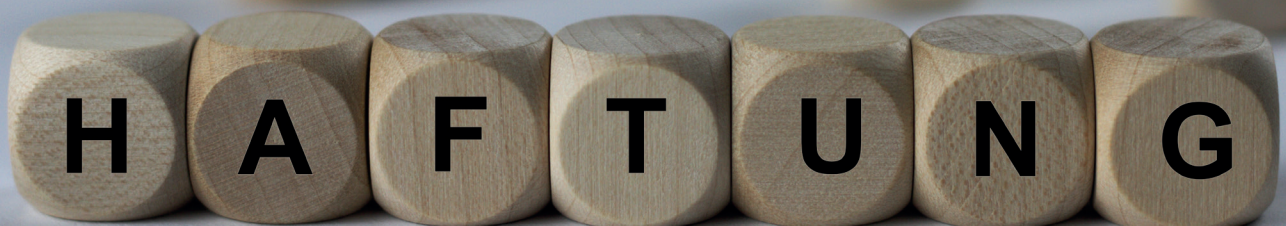
### 2.4.2 Reputationsverlust

Verstöße gegen Exportkontrollrecht sind nicht nur strafrechtlich bewehrt oder führen zu negativen verwaltungsrechtlichen Folgen. Tatsächliche oder auch nur vermeintliche „Exportskandale“ werden auch von den Medien aufgegriffen und von einer kritischen Öffentlichkeit ggf. auch im Ausland aufmerksam verfolgt. Wer in den Verdacht gerät, illegal auszuführen, kann bereits zum „schwarzen Schaf“ im Auslandsgeschäft gebrandmarkt werden. Solche Berichterstattung wirkt sich nicht nur auf das betroffene Unternehmen selbst aus, sondern hat unter Umständen Folgen für die gesamte deutsche Wirtschaft.

Eine funktionierende Exportkontrolle kann demgegenüber langfristig dazu beitragen, strategisch bedeutsame Auslandsmärkte für die gesamte deutsche Exportwirtschaft zu sichern: Die Lieferung z. B. einer Werkzeugmaschine in das Land X für dessen Raketenprogramm mag dem einzelnen Unternehmen oberflächlich betrachtet einen kurzfristigen Gewinn verschaffen. Langfristig hingegen könnten alle Unternehmen indes ungleich mehr Nutzen daraus ziehen, wenn X sein Raketenprogramm aufgibt und infolgedessen verstärkt für zivile Zwecke exportiert werden kann.

### 2.4.3 Kostenrisiken

Ein effizientes ICP kann verhindern, dass Fehlinvestitionen getätigt werden. Wird z. B. mit Geschäftspartnern verhandelt oder wird bereits produziert, ohne dass zuvor daran gedacht wird, dass die Ausfuhr des betreffenden Gutes verboten oder offenkundig nicht genehmigungsfähig ist, kostet dies unnütz Zeit und Geld, wenn das Vorhaben abgebrochen werden muss. Es ist ärgerlich und wäre vermeidbar gewesen, stellt sich z. B. kurz vor der geplanten Ausfuhr heraus, dass nicht geliefert werden darf, weil die Genehmigung z. B. aufgrund bestehender Verbote nicht erteilt werden kann oder aus anderen Gründen versagt werden muss.





## 3 Wann überprüft das BAFA ein ICP?

Das BAFA überprüft von Amts wegen in bestimmten Fallgruppen die Funktionalität eines innerbetrieblichen Exportkontrollsystems.

### 3.1 Einzelantragsverfahren

§ 8 Abs. 2 AWG sieht vor, dass die Erteilung von Genehmigungen von sachlichen und persönlichen Voraussetzungen, insbesondere der Zuverlässigkeit des Antragstellers, abhängig gemacht werden kann. Das BAFA kann also die Genehmigungserteilung vom Vorhandensein bzw. der Qualität einer betriebsinternen, speziell auf die Exportkontrolle abgestimmten Organisation, d. h. eines ICP, abhängig machen.

Im Einzelantragsverfahren<sup>1</sup> verzichtet das BAFA grundsätzlich auf die materielle Prüfung des ICP. Bei Anträgen für gelistete Güter lässt es sich vielmehr implizit durch den Ausführverantwortlichen im Rahmen seiner Benennung und der damit ihm obliegenden Pflichten (AV1) versichern, dass dieser alle erforderlichen Maßnahmen trifft, damit die Bestimmungen im Außenwirtschaftsverkehr vom Unternehmen eingehalten werden. Dieser Erklärung schenkt das BAFA, solange keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, im Regelfall ohne weitere Prüfung Glaube.

Darüber hinaus wird im Rahmen einer Vorprüfung durch Beobachtung des Antrags- und Meldeverfahrens sowie des Umgangs mit Auflagen ein risikobasierter Ansatz zur Vermeidung von Straf- und Ordnungswidrigkeiten verfolgt. Fehlende Aufлагenerfüllung, unvollständige Anträge, falsch eingereichte AV-Unterlagen, etc. sind häufig Anzeichen dafür, dass die im Unternehmen installierten Prozesse- und damit das innerbetriebliche Exportkontrollsystem – Mängel aufweisen.

Bei Anträgen für nicht gelistete Güter<sup>2</sup> muss die oben beschriebene Benennung nicht abgegeben werden. Eine ordnungsgemäße Betriebsführung im Sinne des § 130 OWiG wird aber unterstellt.

<sup>1</sup> Die Antragstellung erfolgt über das ELAN-K2-Ausfuhr. Nähere Informationen sowie Merkblätter zur Anwendung des ELAN-K2 können unter [http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Antragsstellung/ELAN-K2/elan-k2_node.html) abgerufen werden.

<sup>2</sup> Nicht gelistete Güter sind Güter, die nicht von Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste, Teil I Abschnitt B der Ausfuhrliste (sog. 900er Positionen) oder Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 erfasst sind.

### 3.2 Sammelgenehmigungen

Eine Sammelgenehmigung<sup>3</sup> (SAG) erlaubt dem Genehmigungsinhaber eine Vielzahl von Ausfuhr- / Verbringungen einer Vielzahl von Gütern an verschiedene Empfänger in verschiedenen Ländern.

SAG sind vor allem für diejenigen Unternehmen interessant, die im Rahmen internationaler Rüstungsprojekte bei der Entwicklung und Fertigung von Gütern mit einer Vielzahl von ausländischen Partnern zusammenarbeiten, und die daher bei der Abwicklung dieser Projekte eine Vielzahl genehmigungspflichtiger Ausfuhr- / Verbringungen vornehmen müssen.

SAG kommen auch in Betracht für Unternehmen, die nachweisbar dauerhafte Geschäftsbeziehungen mit vielen Lieferungen an viele Kunden oder echte Massengeschäfte durchführen bzw. häufig kurzfristig Ersatzteillieferungen an eine Vielzahl von Empfängern haben. Hier kann eine bereits erteilte SAG jederzeit an geänderte Geschäftsbeziehungen des Genehmigungsinhabers angepasst werden.

Dies bedingt im Vergleich zum Einzelantragsverfahren höhere Anforderungen an firmeninterne Verfahrensabläufe des Ausführers, die sich wiederum im ICP widerspiegeln müssen.

Anders als im Einzelantragsverfahren reicht für eine SAG die AV-Benennung zum ICP nicht aus. Das BAFA prüft vor Genehmigungserteilung zunächst einzelfallbezogen und im Zusammenhang mit der jeweils beantragten SAG die schriftlichen Organisationsanweisungen auf Vollständigkeit und Angemessenheit. Anschließend macht es sich bei einem Vor-Ort-Besuch ein Bild von der Wirksamkeit des Systems.

#### Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 7, Kapitel 6.
- ▶ Merkblatt „Sammelgenehmigungen für Rüstungsgüter“: [http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_sag\\_merkblatt\\_ruestungsgueter.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_sag_merkblatt_ruestungsgueter.pdf)

<sup>3</sup> Die EG-VO spricht auch von „Globalgenehmigung“.



### 3.3 Zertifizierungsverfahren nach der Verteidigungsgüterrichtlinie

Die Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43/EG zielt darauf, für den Verteidigungssektor einheitliche und transparente Regelungen zu schaffen, um die Genehmigungsverfahren für Verbringungen innerhalb der EU zu vereinfachen und zu optimieren. Auf Antrag und bei Vorliegen festgelegter Kriterien kann bestimmten Unternehmen vom BAFA auf Grundlage der Richtlinie ein Zertifikat erteilt werden. Dabei können zertifizierte Unternehmen unter Nutzung Allgemeiner Genehmigungen beliefert werden, sofern der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Güter an zertifizierte Unternehmen in Deutschland verbracht werden sollen, eine entsprechende Allgemeine Genehmigung gemäß der Richtlinie erlassen hat (Art. 5 Abs. 2). Zertifikate werden nur zuverlässigen Empfängerunternehmen erteilt, die die unter die Richtlinie fallenden Kriterien erfüllen (Art. 9). Zwecks Verifizierung der im schriftlichen Antragsverfahren gemachten Angaben findet regelmäßig eine Vor-Ort-Prüfung des BAFA statt.

Beim Empfang rüstungsrelevanter Güter aus anderen EU-Staaten auf der Grundlage des Zertifikates nach der Verteidigungsgüterrichtlinie sollten detaillierte Liefervereinbarungen dahingehend getroffen werden, dass in den Lieferunterlagen ersichtlich ist, unter welcher Genehmigung bzw. Allgemeinen Genehmigung die Lieferung durchgeführt wurde und ob ggf. Beschränkungen bei der Ausfuhr der Güter aus der EU zu beachten sind.

Zudem müssen im EDV-System weitere Prüfschritte implementiert werden, damit nachvollzogen und dokumentiert werden kann, dass die Lieferung richtlinienkonform durchgeführt wurde.

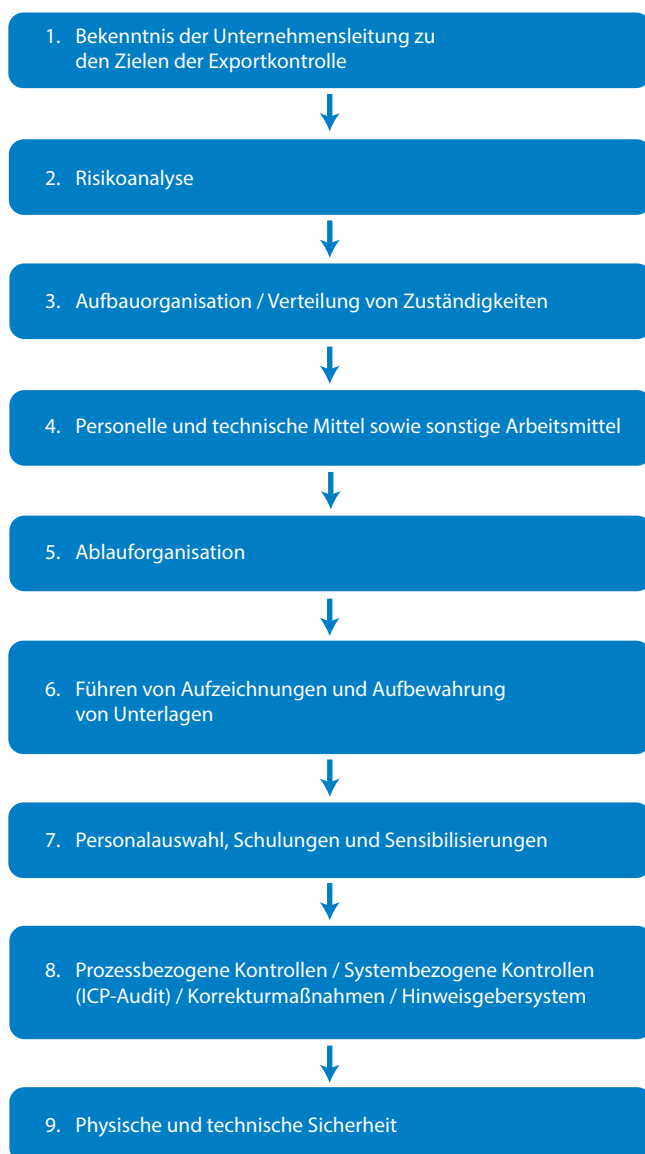
#### Weiterführende Literatur

- ▶ HADDEX Band 1, Teil 7, Kapitel 9.
- ▶ Merkblatt „Zertifizierungsverfahren nach § 9 AWG, § 2 AWV und Art. 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie (2009/43/EG)“: [http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_merkblatt\\_zertifizierung.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_merkblatt_zertifizierung.pdf)



## 4 Welche Kriterien muss ein ICP erfüllen?

Compliance-Management in der Exportkontrolle erfordert ein innerbetriebliches Exportkontrollprogramm. Die nachfolgenden Kriterien für ein effektives ICP bauen auf der Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie auf und sind unter Berücksichtigung der Inhalte der aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene zur Schaffung einheitlicher ICP-Richtlinien für den Dual-Use Bereich<sup>1</sup> weiterentwickelt worden, um einen Standard für alle außenwirtschaftsrechtlich motivierten ICPs zu schaffen. Sie gelten insofern auch im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen und im SAG-Verfahren. Kriterien eines ICP:



Bei der Darstellung der ICP-Kriterien werden Muss-, Soll- und Kann-Vorschriften, Fragen und Leitlinien unterschieden:

Muss-Vorschriften sind als zwingendes Gebot formuliert und enthalten Mindestanforderungen; von ihnen darf nicht abgewichen werden. Beispiel Nummer 2 der Zuverlässigkeitsgrundsätze: „[Es] muss je nach der Rechtsform des Antragstellers ein für die Durchführung der Ausfuhr verantwortliches Mitglied des Vorstandes, ein Geschäftsführer oder ein vertretungsberechtigter Gesellschafter als ‚Ausfuhrverantwortlicher‘ benannt werden.“

Überwiegend werden Vorgaben als Soll-Vorschriften formuliert. Dies bedeutet, dass Unternehmen in der Regel dazu verpflichtet sind, sich demgemäß zu verhalten. Sie können aber im Einzelfall davon absehen, und zwar wenn unternehmensinterne Gründe ausnahmsweise dagegen sprechen (Motto: „comply or explain“). Beispiel: „Die Einstufung der Güter sollte mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems erfolgen.“

Zum Teil werden Muss- und Sollvorschriften kombiniert, z. B. bei der Vorgabe, in welchen Intervallen betriebsinterne Prüfungen durchgeführt werden müssen: „Im Idealfall einmal jährlich und mindestens alle drei Jahre.“ Dies bedeutet, dass Prüfungen mindestens im Abstand von drei Jahren unbedingt stattfinden müssen; darüber hinaus ist es sinnvoll und wünschenswert, die Abstände deutlich kürzer zu halten und in der Regel einmal jährlich zu prüfen. Wie die Prüfzeiträume im Einzelnen festgelegt werden, hängt unter anderem vom Geschäftsumfang ab.

Gelegentlich werden Vorgaben als Kann-Vorschriften formuliert. Beispiel: „Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen. Aufzeichnungen können auch in Papierform bereitgestellt werden.“ Mit dieser Wortwahl werden Handlungsmöglichkeiten beschrieben, zwischen denen das Unternehmen wählen darf.

Bei den nachfolgenden Ausführungen wird jeweils gekennzeichnet, ob es sich um eine zwingende Vorgabe, um eine dispositive Vorschrift für den Regelfall, von der gegebenenfalls abgewichen werden darf, oder um eine wahlweise Vorgabe handelt.

<sup>1</sup> Unter Vorsitz der EU-Kommission tagt seit April 2017 eine Unterarbeitsgruppe der sog. Art. 23- Koordinierungsgruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“. Die Unterarbeitsgruppe hat das Ziel, einheitliche ICP-Richtlinien für den Geltungsbereich der EU-Dual-Use Verordnung zu erarbeiten.

## 4.1 Bekenntnis der Unternehmensleitung zu den Zielen der Exportkontrolle

Compliance im Bereich des Außenhandelsverkehrs kann – wie auch in anderen Bereichen – nur funktionieren, wenn der „Tone at the Top“ stimmt, die Unternehmensleitung also klar zu erkennen gibt, dass sie die Vorgaben der Exportkontrolle ernst nimmt und ihre Einhaltung erwartet. Die Unternehmensleitung hat sich klar zur Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und zu den Zielen der Exportkontrolle zu bekennen. Das Bekenntnis der Unternehmensleitung muss schriftlich verfasst und den Mitarbeitern gegenüber wiederkehrend kommuniziert werden. Damit im Unternehmen ein entsprechendes Leitbild verankert werden kann, muss zudem die Einhaltung der außenwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen durch die Unternehmensleitung vorgelebt werden.

Die besondere Verantwortung, die der Unternehmensleitung für die Exportkontrolle zukommt, wird darüber hinaus auch durch die Institution des AV als „Compliance Verantwortlichem“ betont. Unternehmen, deren Produktpalette gelistete Güter umfasst, müssen als Antragsvoraussetzung grundsätzlich einen AV bestellen und gegenüber dem BAFA benennen (siehe oben 1.2).

ICP-Prüffrage:

Unternehmensziele	BAFA-Hinweise
Existiert ein Verhaltenskodex Compliance oder ein entsprechendes Leitbild?	Ein schriftliches Bekenntnis der Unternehmensleitung zu Compliance und den Zielen der Exportkontrolle bilden die Basis eines wirksamen ICP.

## 4.2 Risikoanalyse

Grundvoraussetzung für ein wirksames ICP ist eine Risikoanalyse, d. h. die Identifizierung und Bewertung von Compliance-Risiken im Bereich des Außenwirtschaftsverkehrs. Wie bereits dargestellt gibt es kein „Muster“-ICP, das für jedes Unternehmen gleichermaßen Gültigkeit beansprucht.

Abhängig von Faktoren wie Größe, Struktur, Geschäftsumfang, Kundenportfolio, insbesondere aber der Art der Güter und der ausgeübten Geschäftstätigkeit sind Unternehmen in unterschiedlicher Art und Weise von den nachfolgenden ICP-Kriterien betroffen. Die Risikoanalyse soll auch Aufschluss darüber geben, welche Teile des Unternehmens in das innerbetriebliche Exportkontrollprogramm zu integrieren sind und hilft dabei, das ICP auf die exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnisse des Unternehmens zuzuschneiden.

Ganz entscheidend ist hierbei, dass das Unternehmen analysiert, welche Rechtsvorschriften im Außenwirtschaftsverkehr einzuhalten sind. Die Rechtslage ändert sich stetig. Das gleiche gilt für die Faktoren, die bestimmen, inwieweit ein Unternehmen den Vorschriften der Exportkontrolle unterworfen ist. Die Risikoanalyse ist daher ein kontinuierlicher, stetig fortzuentwickelnder Prozess. Änderungen in der Produktpalette, im Kundenstamm und bei den Geschäftstätigkeiten müssen ebenso beobachtet und bewertet werden wie Änderungen der Rechtslage. Sofern hierbei Erkenntnisse gewonnen werden, die sich auf die Ausgestaltung des betrieblichen Exportkontrollprogramms auswirken, sollte eine Anpassung des ICP unverzüglich, spätestens aber nach Abschluss der betriebsinternen Prüfung (vgl. ICP-Kriterium Nr. 8) erfolgen.

ICP-Prüffrage:

Unternehmensziele	BAFA-Hinweise
Wie ist die Risikoanalyse ausgestaltet? Welche Risiken werden identifiziert und wie werden diese bewertet?	Größe, Struktur, Geschäftsumfang, Gütercharakteristik Kundenportfolio und Geschäftstätigkeit sind entscheidend für die angemessene und effektive Ausgestaltung der nachfolgenden ICP-Elemente

## 4.3 Aufbauorganisation / Verteilung von Zuständigkeiten / Berichtswege

Für die Ausgestaltung der Aufbauorganisation im Bereich Exportkontrolle und ihre Einbindung in die übrige Unternehmensorganisation gibt es kein vorgeschriebenes Muster; es müssen aber bestimmte Mindestvorgaben erfüllt werden:

Die Gesamtverantwortung im Unternehmen für das Thema „Exportkontrolle“ muss schriftlich festgelegt und bekannt gemacht werden. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, ist dies der Ausfuhrverantwortliche (s. o.), der im Organigramm ausgewiesen sein sollte, inkl. einer ggfs. notwendigen Organisationseinheit für Exportkontrollfragen.

Auch die übrigen Aufgaben und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Exportkontrolle sind klar und abgrenzbar zuzuweisen und innerhalb des Unternehmens bekanntzugeben. Das Dokument ist auf aktuellem Stand zu halten. Die Beschreibung der Zuständigkeitshierarchie muss Einzelheiten zur Delegation von Zuständigkeiten und den üblichen Vorgehensweisen bei Abwesenheit des Gesamtverantwortlichen enthalten.



Ob die Abwicklung der Exportkontrolle in den einzelnen Versandabteilungen oder am Hauptsitz angesiedelt ist, oder ob eine separate Abteilung für Ausfuhrkontrolle besteht, ist von Größe und Struktur des Unternehmens abhängig. Eines muss dabei aber beachtet werden: Mitarbeiter der Exportkontrollstelle müssen weitestgehend fachlich unabhängig sein, zumindest i. d. R. von Verkauf und Vertrieb. Je weniger Personal das Unternehmen zur Verfügung hat, desto schwieriger ist dies. Das Augenmerk sollte darauf gerichtet werden, dass das Kontrollpersonal soweit wie möglich vor Interessenkonflikten geschützt wird.

Das Kontrollpersonal sollte organisatorisch so angesiedelt sein, dass es in der Lage ist, eine Transaktion zu stoppen. Zudem muss es befugt sein, dem AV direkt zu berichten.

Werden Exportkontrollaufgaben ausgelagert, müssen die Schnittstelle zum Unternehmen und die Zusammenarbeit geregelt sein. Auch im Falle einer Auslagerung bleibt es bei der umfassenden Verantwortung des Unternehmens bzw. der handelnden Personen im Unternehmen. Daher erscheint dies nur in Ausnahmefällen als sachgerecht.

**ICP-Prüffragen:**

Aufbauorganisation	BAFA-Hinweise
In welchem Bereich des Unternehmens ist die Exportkontrolle verankert und wie ist dieser Bereich mit anderen Organisationseinheiten verzahnt (Organigramm)?	Die Mitarbeiter der Exportkontrolle müssen möglichst unabhängig und vor Interessenkonflikten geschützt sein. Die Verantwortlichkeiten im Unternehmen sollen in einem Organigramm festgelegt und allen zugänglich sein. Bei Unternehmen, die gelistete Güter ausführen, muss der AV im Organigramm ausgewiesen sein.
Sind die Mitarbeiter Interessenkonflikten ausgesetzt?	Mit Blick auf unvermeidliche Interessenskonflikte zwischen primär gewinn- und umsatzorientierten Einheiten und denen der Exportkontrolle erscheint eine Anbindung der Exportkontrolltätigkeit z. B. im Vertrieb i. d. R. nicht als zielführend.  Sollte in entsprechend kleinen Unternehmenseinheiten eine Überlappung unterschiedlicher Zielsetzungen innerhalb einer Organisationseinheit nicht vermeidbar sein, sollten die Exportkontrollaufgaben durch zusätzliche Sicherungsmaßnahmen flankiert werden.
Haben die Mitarbeiter der Exportkontrolle direkten Zugang zum AV?	Der direkte Zugang der Exportkontrollstelle zum AV sollte aus dem Organigramm ersichtlich sein.
Wie ist die Vertretungsregelung des Exportkontrollpersonals festgelegt?	Es muss eine schriftliche Vertretungsregelung für alle am Exportvorgang beteiligten Personen erkennbar sein.

Wie ist die Zuständigkeit für die Einstufung der Güter geregelt?

Die Listenprüfung\* ist die Basis einer zuverlässigen Exportkontrollorganisation im Unternehmen.

Das Kontrollpersonal muss dafür zuständig sein, die Güter zu bezeichnen und einzustufen erforderlichenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen, inkl. einer regelmäßigen Aktualitätsüberprüfung.

Wer kann eine exportkontrollseitig gestoppte Lieferung freigeben?

Es muss ein fachliches, auf die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften bezogenes Stopp- und Weisungsrecht verbindlich festgelegt sein. Es bietet sich hierzu ggf. an, einen Exportkontrollbeauftragten im Unternehmen zu installieren, der die Strukturierung und organisatorische Begleitung der operativen Exportkontrollprozesse vornimmt und hierüber dem AV regelmäßig berichtet.

Die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle haben die uneingeschränkte Befugnis, einen Ausfuhrvorgang (vorübergehend) zu stoppen, wenn dieser nicht im Einklang mit den Vorgaben des Außenwirtschaftsrechts steht (Stoppfunktion). Ebenso obliegt ihnen die Freigabe eines Ausfuhrvorgangs, z. B. sobald der innerbetriebliche Nachweis erbracht ist, dass die Ausfuhr rechtlich zulässig ist bzw. eine Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

\* Subsumtion unter Listenposition in einer Güterliste.

## 4.4 Personelle und technische Mittel sowie sonstige Arbeitsmittel

### 4.4.1 Personelle Mittel

Das Unternehmen muss dafür sorgen, dass in allen Bereichen des Unternehmens mit außenwirtschaftlichem Bezug ausreichend Mitarbeiter eingesetzt sind, die nachweislich die entsprechenden fachlichen Kenntnisse besitzen und die persönlich zuverlässig sind (siehe Nr. 4.7).

Bei der personellen Ausstattung der betriebsinternen Exportkontrolle spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Von Bedeutung sind insbesondere die Größe des Unternehmens, die Produktpalette, Geschäftspartner, personelle Kapazitäten und die Exportquote. Mindestens eine Person muss im Bereich Exportkontrolle beschäftigt sein. Je nach durchschnittlichem Antragsaufkommen kann der Betreffende auch nur zeitweise mit außenwirtschaftsrechtlichen Aufgaben befasst sein. Um Fälle von Abwesenheit z. B. durch Urlaub oder Krankheit kompensieren zu können, ist darüber hinaus ein Vertreter erforderlich, der gleichermaßen qualifiziert für die Exportkontrolle ist.



## ICP-Prüffrage:

Personelle Mittel	BAFA-Hinweise
Wie viele geschulte Mitarbeiter sind speziell im Bereich der Exportkontrolle (Stabsstelle Exportkontrolle) eingesetzt?	Die personellen Ressourcen richten sich nach dem Befund der Risikoanalyse und müssen so bemessen sein, dass eine reibungslose Exportabwicklung z. B. auch bei personellen Ausfällen gewährleistet ist (Stichwort: Vertretungsregelung)

#### 4.4.2 Technische Mittel für die Abwicklung von Ausfuhren

Es gibt keine zwingenden Vorgaben, welche technischen Mittel beschafft werden müssen, um die außenwirtschaftsrechtlichen Verpflichtungen einhalten zu können. Beispielsweise sehen die Empfehlungen der EU-Kommission vom 11. Januar 2011 (2011/24/EU) betreffend die Zertifizierung von Unternehmen nach Artikel 9 der Verteidigungsgüterrichtlinie 2009/43/EG vor, dass die Einstufung von Gütern mithilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems vorgenommen wird, allerdings nur, wenn ein solches vorhanden ist.

Dass Unternehmen gänzlich ohne EDV arbeiten, widerspricht heute weitgehend der Lebenswirklichkeit und ist angesichts der zunehmenden Komplexität des Außenwirtschaftsrechts sowie der Einführung von elektronischen Kommunikationsverfahren in jüngster Zeit (ATLAS, ELAN-K2) nicht mehr sinnvoll. Ein elektronisches System zur Abwicklung des Außenwirtschaftsverkehrs wird daher empfohlen.

#### Achtung!

Besonderheit SAG-Verfahren: Anders als im Einzelgenehmigungsverfahren kann eine SAG nur beantragt werden, wenn ein Unternehmen über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem verfügt. Im Rahmen der Vorprüfung ist unter anderem eine Darstellung des internen EDV-unterstützten Exportkontrollprogramms erforderlich, insbesondere hinsichtlich der Prüfung von Genehmigungspflichten, der Einstufung der Güter nach den Güterlisten sowie der Vorkehrungen gegen die Lieferung nichtgenehmigter Güter bzw. genehmigter Güter an nichtgenehmigte Empfänger.

## ICP-Prüffrage:

Technische Mittel	BAFA-Hinweise
Verfügt das Unternehmen zur Verwaltung von Ausfuhren / Verbringungen über ein EDV-System und welche Hauptmerkmale hat dieses System bezogen auf die Exportkontrolle?	Ein elektronisches Warenwirtschaftssystem zur Abwicklung von Ausfuhren und Verbringungen wird empfohlen.

#### 4.4.3 Sonstige Arbeitsmittel

Das Exportkontrollpersonal muss jederzeit auf die maßgeblichen Rechtstexte einschließlich der Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können.

Rechtstexte und Bekanntmachungen werden in den amtlichen Verkündungsorganen veröffentlicht:

- ▶ Amtsblatt der Europäischen Union<sup>2</sup>
- ▶ Bundesgesetzblatt Teil I<sup>3</sup>
- ▶ Bundesanzeiger<sup>4</sup>

Darüber hinaus wird empfohlen, dem Exportkontrollpersonal auch Kommentare zur Gesetzgebung im Bereich Exportkontrolle sowie einschlägige Fachzeitschriften zur Verfügung zu stellen.

Vorschriften, Änderungen, Merkblätter zu verschiedenen außenwirtschaftsrechtlichen Themen, Formulare, Checklisten und weiterführende Links finden sich auch:

- ▶ auf der Internetseite des BAFA: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)
- ▶ im Handbuch der deutschen Exportkontrolle (HADDEX), [www.haddex.de](http://www.haddex.de)
- ▶ im Praxishandbuch „Praxis der Exportkontrolle“<sup>5</sup>

Zudem muss für das Exportkontrollpersonal jederzeit Zugriff auf alle organisatorischen und prozessualen Arbeitsanweisungen gegeben sein.

2 <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

3 [http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)

4 <https://www.bundesanzeiger.de/>

5 [http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Aussenwirtschaft/Ausfuhrkontrolle/Arbeitshilfen/arbeitshilfen_node.html)

## ICP-Prüffragen:

Arbeitsmittel	BAFA-Hinweise
Haben die Mitarbeiter der Exportkontrolle Zugriffsmöglichkeiten auf Gesetzestexte und Hilfsmittel?	Die Mitarbeiter der Exportkontrollstelle müssen jederzeit auf die Rechtstexte einschließlich Güter- und Personenlisten in der jeweils geltenden Fassung zugreifen können. Die Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln ist von Vorteil.
Wie sind Organisations-, Verfahrens- und Arbeitsanweisungen allen Mitarbeitern zugänglich?	Es wird empfohlen, dass die entsprechenden Anweisungen nicht nur den Mitarbeitern der Exportkontrolle, sondern allen Mitarbeitern zumindest in elektronischer Fassung zur Verfügung stehen (z. B. Intranet)

## 4.5 Ablauforganisation

Hinsichtlich der operativen Umsetzung ist die Ablauforganisation das zentrale Element eines ICP. Die Ablauforganisation sollte sicherstellen, dass keine Transaktion ohne die erforderliche Genehmigung oder unter Missachtung bestehender Verbote erfolgt.

Die hierfür erforderlichen Arbeits- und Organisationsanweisungen müssen in ein Prozesshandbuch einfließen. Das Prozesshandbuch sollte die Verfahren regeln, die das Exportkontrollpersonal anwenden muss.

Ein Prozesshandbuch sollte inhaltlich zumindest Folgendes abdecken:

### Prozesshandbuch

- ▶ Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften im gesamten Prozess vom Eingang einer Bestellung bis hin zum Versand
- ▶ Überwachung der Einhaltung der Bedingungen von Genehmigungen
- ▶ Regeln zur Interaktion mit anderen betroffenen Abteilungen innerhalb des Unternehmens, z. B. Rechtsabteilung und Vertrieb
- ▶ Regeln zum Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (z. B. Meldung verdächtiger Bestellungen, Umgang mit Selbstanzeigen, u. ä.) und anderen externen Akteuren.



- ▶ Koordinierung aller Mitarbeiter, die bei Kontrollen eingesetzt werden oder auf irgendeine Art davon betroffen sind (z. B. sollte das Vertriebspersonal angewiesen werden, das Exportkontrollpersonal über etwaige Zweifel bzw. Red Flags zu unterrichten, und es sollte darüber informiert werden, dass eine Bestellung erst dann bearbeitet werden kann, wenn dies vom Exportkontrollpersonal genehmigt wurde)

Über Änderungen in den Handbüchern sowie deren Inkrafttreten muss das Exportkontrollpersonal informiert werden. Es wird empfohlen, die Handbücher immer bei Rechtsänderungen, zumindest aber einmal jährlich zu überprüfen. Unabhängig von der Aktualisierung des Prozesshandbuchs müssen Änderungen der Rechtslage, von denen das Unternehmen betroffen ist, tagesaktuell an die Mitarbeiter kommuniziert werden.

Es wird empfohlen, das Prozesshandbuch nicht nur dem Exportkontrollpersonal, sondern allen Mitarbeitern zumindest in elektronischer Fassung zugänglich zu machen (z. B. im Intranet des Unternehmens).

Die Regeln zur Einhaltung von Exportkontrollvorschriften müssen insbesondere auf die nachfolgenden Fragen Antwort geben. Dies ist das Kernstück eines jeden innerbetrieblichen Exportkontrollsystems.

## Prozess-Fragen:

Prozesshandbuch	BAFA-Hinweise
Wie ist die Prozessbeschreibung Exportkontrolle ausgestaltet?	Es muss ein Prozesshandbuch veröffentlicht und aktuell gehalten werden, das sich mit allen in der Risikoanalyse als relevant erkannten Rechtspflichten im Außenwirtschaftsverkehr auseinandersetzt.
Embargos und Sanktionslisten	
Wie trägt das Unternehmen Embargos Rechnung?	In Fällen, in denen eine Lieferung an einen Bestimmungsort / (End-) Verwender, über den ein Embargo verhängt wurde, vorgesehen ist, sollte es Vorschriften zur Überprüfung der einschlägigen Embargoregelungen geben. Eine solche Überprüfung sollte sich mindestens erstrecken auf: Beachtung von Bereitstellungsverböten und Genehmigungsvorbehalten, die Lieferverböte aufgrund der Embargoregelung, den Abgleich der zu liefernden Güter mit der Liste der vom Embargo betroffenen Güter, zusätzliche Genehmigungsbedingungen für bestimmte Handlungen, beispielsweise Vertragsschluss, technische Hilfe, Import etc.
Wie trägt das Unternehmen Sanktionslisten Rechnung? Mit welchen Hilfsmitteln erfolgt die Prüfung? Wird Prüfsoftware eingesetzt?	Alle Personen, die Ressourcen erhalten (z. B. Kunden, Spediteure, Mitarbeiter, etc.), müssen überprüft werden. Je nach Umfang der Geschäftskontakte sollte eine Prüfsoftware eingesetzt werden.
Welcher Grad (oder Prozentsatz) der Gewissheit, dass eine Übereinstimmung festgestellt wurde, ist bei der Suche nach einer Identität auf der Sanktionsliste erforderlich, damit dies als Übereinstimmung („Treffer“) gilt?	 Tipp! Es empfiehlt sich, die Prüfsoftware so zu konfigurieren, dass die zu prüfenden Namensbestandteile mit einer „und“-Funktion verknüpft werden, so dass nur die Datensätze angezeigt werden, bei denen sowohl bei Vor- als auch bei Nachname eine Übereinstimmung festgestellt wurde. Damit wird die Trefferquote eingeschränkt, so dass eine zeitaufwendige manuelle Nachprüfung vieler nicht einschlägiger Datensätze, bei denen bspw. lediglich der Vorname in den Sanktionslisten auftaucht, erleichtert wird.
Welche Verfahren werden angewandt, wenn eine Übereinstimmung für einen Namen festgestellt wurde?	Es sollten schriftlich festgelegte Verfahrensregeln vorliegen, die im Einzelnen angeben, wie Treffer verifiziert werden und wahrscheinliche Übereinstimmungen zu behandeln sind (z. B. wenn eine Übereinstimmung gefunden wurde, ist diese der zuständigen Behörde zu melden).
Kunden- und Transaktionsprüfung	
Wie werden die Endverwendung durch den Empfänger und dessen Zuverlässigkeit beurteilt?	Das Kontrollpersonal ist für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Empfänger zuständig. Mit <b>gebotener Sorgfalt</b> sollte hierbei auf die Endverwendung und das Abzweigungsrisiko geachtet werden. Hierzu sollten regelmäßig die Internetseiten der am Geschäft Beteiligten überprüft werden. Bei Auffälligkeiten (Red Flags) oder ungewöhnlichen Begleitumständen besteht eine weitergehende Aufklärungspflicht. Eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Empfängers ist dann besonders wichtig, wenn es sich um einen neuen Kunden handelt oder die Identität des Kunden unklar ist oder wenn Zweifel bezüglich der angegebenen Endverwendung bestehen (z. B. Bestellung von unüblichen Mengen, vom Empfänger vorgegebene spezielle und unübliche Transitrouten). Anhand der im Unternehmen zu den Kunden vorhandenen Informationen sollten entsprechende Risikoprofile vom Exportkontrollpersonal erstellt werden.
Wie werden Risikoprofile bei Neukunden erstellt und in welchen Abständen erfolgt eine Aktualisierung?	 Besonderheit SAG-Verfahren: Ein SAG-Inhaber muss zu jedem Zeitpunkt glaubhaft darlegen können, dass sein Empfänger, Endverwender bzw. Käufer zuverlässig ist. Er muss daher die Zuverlässigkeit seiner Kunden prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Verwendungszwecks und des Endverbleibs der Güter, und ggf. dem BAFA das Ergebnis der Prüfung mitteilen.
Wie geht das Unternehmen mit Warnzeichen (Red Flags) für Beschaffungsbemühungen um?	Ungewöhnliche Kundenanforderungen oder Abweichungen vom normalen Geschäftsablauf sind dem Exportkontrollpersonal zu melden. (siehe Nr. 5. „Warnhinweise“)

### Kontrolle gelisteter Güter (Fragen zu internen Verfahren, um sicherzustellen, dass ein gelistetes Gut\* nicht ohne Genehmigung ausgeführt oder verbracht wird)

Wie werden Güter eingestuft? Wie wird die Einstufung aufgezeichnet und wer ist dafür zuständig?	Das Kontrollpersonal sollte dafür zuständig sein, die Güter zu bezeichnen und einzustufen, erforderlichenfalls in Absprache mit technischen Sachverständigen. Es ist nicht ausreichend, sich bei der Einstufung von Gütern auf die Angaben der Hersteller oder Lieferanten zu verlassen. Die Überprüfung bei Listenänderung soll im System dokumentiert werden.
Welche Verfahren gibt es, um sicherzustellen, dass die Gütereinstufung auf dem neuesten Stand gehalten wird und wie wird dies dokumentiert?	
Wie werden zugekaufte Güter eingestuft?	Eine vom ausländischen Verkäufer oder Hersteller getroffene Gütereinstufung ist hilfreich, aber nicht ausreichend. Eine Plausibilitätsprüfung dieser Einstufung ist daher notwendig.
Erfolgt die Einstufung der vom Unternehmen empfangenen oder hergestellten Güter mit Hilfe eines elektronischen Datenverarbeitungssystems?	Die Einstufung der Güter sollte durch ein elektronisches Datenverarbeitungssystem unterstützt werden. Änderungen an der Kontrollliste müssen unverzüglich in das System eingegeben werden.
Wie wird sichergestellt, dass gelistete Güter nicht ohne Genehmigung ausgeführt werden? Sind IT-gestützte Stopp- und Freigabefunktionen vorhanden?	Systemseitig müssen Stopp- und Freigabefunktionen installiert sein, die ein ungewolltes Ausdrucken z. B. von Versandpapieren verhindern. Stopps und Freigaben dürfen nur durch autorisierte Personen (Exportkontrolle) erfolgen.
Wie setzt das Unternehmen die Hinweispflicht des Art. 22 Abs. 10 EG-VO 2009/428 um?	Gelistete Dual-use-Güter können in der EU nur versendet werden, wenn die Geschäftspapiere einen Hinweis zur Gütereinstufung enthalten.

### Nichtgegenständliche Übermittlung von Technologie

Wie stellt das Unternehmen die Einhaltung der ITT-Vorschriften (ITT = nicht gegenständliche Übermittlung von Technologie) sicher (z. B. bei E-Mail- und Intranet-Zugang aus dem Ausland)?	Das Unternehmen sollte schriftliche Anweisungen in Bezug auf ITT über E-Mail, Fax, Intranet oder Internet, inkl. Cloud Computing erteilt haben.  Die Bereitstellung oder Übermittlung von Technologie darf nur dann gestattet werden, wenn überprüft wurde, ob eine Genehmigung erforderlich ist und falls ja, ob eine Genehmigung zur Durchführung der Übermittlung vorliegt.
---	--

### Kontrolle nicht gelisteter Güter

Wie beurteilt das Unternehmen, ob eine Genehmigung für ein nicht gelistetes Gut beantragt werden muss?	Es muss ein Verfahren vorhanden sein, um festzustellen, ob das Unternehmen „Kenntnis“ im Sinne der catch-all Vorschriften hat. Alle im Unternehmen vorhandenen Informationen (Warnhinweise) müssen zusammengetragen und bewertet werden. Die Erstellung interner Warnlisten kann hierbei hilfreich sein.
Existiert ein Verfahren zur Entscheidung darüber, wann, wie und von wem das BAFA informiert wird?	Bei Kenntnis einer sensitiven Endverwendung wird das BAFA informiert. Es muss sichergestellt sein, dass ein Export nicht ohne Entscheidung des BAFA erfolgt.  Für den Fall, dass dem Unternehmen eine Unterrichtung des BAFA zugeht, muss ein Verfahren zur Regelung des Informationsflusses vorhanden sein. Es muss der unverzügliche Ausfuhrstopp des nicht-gelisteten Guts sichergestellt sein. Der Export erfolgt nicht, ohne dass eine Genehmigung des BAFA vorliegt.  Sofern Zweifel über das Erfordernis einer Genehmigung für die Ausfuhr eines nicht gelisteten Gutes bestehen, sollten diese mit dem BAFA geklärt werden. Offensichtliche Warnhinweise (Red Flags) dürfen nicht missachtet werden.

### Technische Unterstützung\*\*

Wie gewährleistet das Unternehmen die Einhaltung von Vorschriften über technische Unterstützung?	Es muss ein Verfahren der Einhaltungskontrolle in Bezug auf technische Unterstützung vorhanden sein:  für ausländische Besucher / Mitarbeiter, für Mitarbeiter (z. B. Techniker) im Ausland, für Konferenzen, Seminare mit ausländischen Teilnehmern oder im Ausland stattfindende Seminare.
--	--



**Handels- und Vermittlungsgeschäfte\*\*\***

Wie prüft das Unternehmen die Vorschriften zu den Handels- und Vermittlungsgeschäften?	Es existiert, soweit eine entsprechende Geschäftstätigkeit ausgeübt wird, eine Regelung zur Prüfung von Handels- und Vermittlungsgeschäften: ob von einem Drittland in ein Drittland**** geliefert wird ob gelistete Güter betroffen sind ob Kenntnis über einen kritischen Verwendungszweck***** gegeben ist
--	--

**Genehmigungsphase**

Wie stellt das Unternehmen sicher, dass es umfassende und vollständige Anträge auf Genehmigung stellt?	Das Unternehmen muss in der Lage sein, das Antragsverfahren***** korrekt durchzuführen.
--	---

**Phase nach der Genehmigung**

Wie wird sichergestellt, dass die innerbetriebliche Exportkontrollprüfung aktuell ist?	Vor der Transaktion wird letztmalig geprüft.
Wie wird die Erfüllung der Auflagen in Genehmigungen sichergestellt?	Die Überwachung der Aufлагenerfüllung ist ein notwendiger Schritt zur genehmigungskonformen Abwicklung erteilter Genehmigungen. Hierzu gehört die Kontrolle der Laufzeiten und Restwerte der Genehmigungen. Es ist unabdingbar, dass die Gültigkeit von Genehmigungen überwacht wird. Bei Bedarf sollte rechtzeitig eine Verlängerung beantragt werden. Abschreibungen für erteilte Genehmigungen müssen dokumentiert und aktualisiert werden. Meldungen (AGG, SAG) müssen fristgerecht eingereicht werden.
Wie werden die Laufzeiten und Restwerte der erteilten Genehmigungen überwacht?	

**Allgemeine Genehmigungen**

Wie prüft das Unternehmen die Anwendbarkeit von Allgemeinen Genehmigungen und wie wird die Einhaltung der Nebenbestimmungen sichergestellt?	Registrierte Nutzer von Allgemeinen Genehmigungen müssen sicherstellen, dass die Nutzungsbedingungen eingehalten werden können und entsprechende Prüf- und Dokumentationsschritte installiert sind.
---	---

**Sammelgenehmigungen**

Ist die Zuordnung mehrerer Empfänger zu einer SAG im zur Genehmigungsverwaltung genutzten IT-System möglich?	Gängige Warenwirtschaftssysteme müssen in der Regel kundenspezifisch modifiziert werden, um einer Genehmigung mehrere Empfänger und Rollen zuordnen zu können.
Ist die Historisierung der SAG-Daten übersichtlich dargestellt?	Es muss gewährleistet sein, dass der zu einem bestimmten Zeitpunkt gültige Genehmigungsumfang jederzeit nachvollzogen werden kann.

- \* Bitte beachten Sie, dass ein Gut in diesem Zusammenhang auch dann gelistet ist, wenn es von den Anhängen der Verordnung (EG) 2005/1236 (Anti-Folter-Verordnung) oder Anhang I der Verordnung (EU) 2012/258 (Feuerwaffen-Verordnung) erfasst wird. Siehe darüber hinaus Fußnote 1 zum Begriff der gelisteten Güter.
- \*\* Technische Unterstützung erfasst jede technische Dienstleistung, wie Reparatur, Wartung, Entwicklung, aber auch die Weitergabe praktischer Fähigkeiten und Kenntnisse beispielsweise durch Beratung und Ausbildung.
- \*\*\* Handels- und Vermittlungsgeschäft ist (1.) das Vermitteln eines Vertrags über den Erwerb oder das Überlassen von Gütern, (2.) der Nachweis einer Gelegenheit zum Abschluss eines solchen Vertrags oder (3.) der Abschluss eines Vertrags über das Überlassen von Gütern.
- \*\*\*\* Drittländer sind alle Gebiete außerhalb des Zollgebiets der Europäischen Union mit Ausnahme von Helgoland (§ 2 Abs. 8 AWG).
- \*\*\*\*\* Als kritischer Verwendungszweck sind in den catch-all Bestimmungen u.a. aufgeführt eine Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, Lagerung, Ortung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen bzw. eine militärische Endverwendung, wenn das Käuferland oder das Bestimmungsland ein Waffenembargoland ist.
- \*\*\*\*\* Eine Hilfestellung bietet das Merkblatt „Anleitung zur Anwendung im Online-Portal ELAN-K2“, abrufbar unter: [http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk\\_elan-k2\\_merkblatt\\_anwendung.pdf](http://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aussenwirtschaft/afk_elan-k2_merkblatt_anwendung.pdf)

### 4.6 Führen von Aufzeichnungen und Aufbewahrung von Unterlagen

Eine genaue und nachvollziehbare Aufzeichnung von Exportkontrollaktivitäten ist für die Compliance-Bemühungen eines Unternehmens unerlässlich. Ein umfassendes Buchhaltungssystem hilft bei der Durchführung von internen Prüfungen, bei der Einhaltung von Aufbewahrungspflichten für Dokumente und bei Prüfungen der zuständigen Behörden.

Ausfuhrrelevante Unterlagen aus allen Phasen des Antragsgeschäftes müssen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden (§ 22 Abs. 3 AWV Art. 20 EG-VO).

Die einzelnen Prüfschritte sind in sämtlichen Stadien der Abwicklung eines Vorhabens genau zu dokumentieren. Eine Dokumentation sollte auch dann erfolgen, wenn die Exportkontrollstelle zu dem Ergebnis kommt, dass kein Antrag beim BAFA gestellt werden muss. Festzuhalten sind insbesondere die Gründe, die zu diesem Ergebnis geführt haben. Zudem sollte geregelt werden, wer erteilte Genehmigungen verwaltet.

Zu Nachweiszwecken ebenfalls aufzubewahren sind sämtliche Schulungsnachweise. Sie werden z. B. zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen.

Die Aufzeichnungen müssen den zuständigen Behörden zugänglich gemacht werden können. Es sollte möglich sein, Aufzeichnungen elektronisch bereitzustellen.

**ICP-Prüffragen:**

Dokumentation und Aufbewahrung von Unterlagen	BAFA-Hinweise
Wie werden die Prüfschritte und Ergebnisse ausreichend dokumentiert?	Definierte Prüfschritte sind in allen exportkontrollrelevanten Stadien nachvollziehbar und auftragsbezogen zu hinterlegen.
Wo und wie erfolgt die Archivierung der Unterlagen?	Es muss möglich sein, dem BAFA auf Verlangen Aufzeichnungen in elektronischer oder Papierform zur Verfügung zu stellen.
Werden die exportrelevanten Unterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt?	Es gibt eine Anordnung, dass die Unterlagen nicht vor Ablauf der gesetzlichen Fristen vernichtet werden.

### 4.7 Personalauswahl, Schulungen und Sensibilisierungen

#### 4.7.1 Personalauswahl

Nicht jeder Mitarbeiter ist geeignet, Aufgaben in der innerbetrieblichen Exportkontrolle zu übernehmen.

Das Exportkontrollpersonal muss über:

- ▶ Kenntnisse des Außenwirtschaftsrechts
- ▶ Kenntnisse über das Antragsverfahren
- ▶ Produktions- / Organisationskenntnisse

verfügen oder diese zeitnah umfassend erlernen.

Das Kontrollpersonal wird qualifiziert, anhand von Einarbeitungsplänen eingearbeitet und sofern erforderlich, durch Schulungen auf die Tätigkeit vorbereitet.

**ICP-Prüffragen:**

Personalauswahl	BAFA-Hinweise
Über welche Fachkenntnisse und welche Ausbildung verfügt das Exportkontrollpersonal und wer trifft die Personenauswahl?	Das Unternehmen (AV) muss dafür sorgen, dass die Mitarbeiter der Exportkontrolle nachweislich die entsprechenden fachlichen (juristischen und technischen) Kenntnisse besitzen und persönlich zuverlässig sind.
Existieren schriftliche Arbeitsplatzbeschreibungen?	Eine Arbeitsplatzbeschreibung ist die konkrete Beschreibung von Tätigkeiten, die der Stelleninhaber eines konkreten Arbeitsplatzes zu erbringen hat. Es werden Aufgaben konkretisiert und z. B. die Über- und Unterordnungsbeziehungen zu anderen Stellen im Unternehmen festgelegt und spezifiziert.

#### 4.7.2 Schulungen

Der AV muss sich regelmäßig über seine Pflichten zur Einhaltung der Compliance- und Organisationsvorschriften informieren. Das Exportkontrollpersonal muss auf den neuesten Stand sein, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden.

Das Exportkontrollpersonal sollte mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden.

Weiterführende Literatur

Informationen zum aktuellen Schulungsangebot sind beispielsweise in iXPOS, dem Außenwirtschaftsportal des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, in der AW-Prax, einer Fachzeitschrift zum Außenwirtschaftsrecht, oder im Außenwirtschaftsportal des Bundesanzeigers einsehbar:

<http://www.ixpos.de/IXPOS/Navigation/DE/Ihr-geschaeft-im-ausland/Service/veranstaltungen.html>

<http://aw-portal.de/aktuelles/>

Mitarbeiter, die vom Exportgeschäft betroffen sind, sollen bei der Einarbeitung über das innerbetriebliche Exportkontrollsystem informiert werden.

ICP-Prüffragen:

Schulungen	BAFA-Hinweise
Welche Schulungen werden für die Mitarbeiter der Exportkontrolle durchgeführt, in welchem Turnus finden diese statt und wie werden sie dokumentiert?	Das Exportkontrollpersonal muss stets auf den neuesten Stand gebracht werden, wenn die maßgeblichen Vorschriften und Verfahren geändert werden. Das Exportkontrollpersonal soll mindestens einmal im Jahr Gelegenheit bekommen, sich intern oder extern auf dem Gebiet der Exportkontrolle fortzubilden. Sämtliche Schulungsnachweise werden aufbewahrt. Sie werden zur Personalakte des jeweiligen Mitarbeiters genommen.
Sind auch Schulungen für Mitarbeiter vorgesehen, die mittelbar von der Exportkontrolle betroffen sind (Vertrieb, Versand, Projektverantwortliche)?	Das Unternehmen (AV) muss dafür sorgen, dass alle Mitarbeiter mit Exportkontrollaufgaben Gelegenheit zur Teilnahme an einschlägigen Schulungen bekommen.

4.7.3 Sensibilisierungen

Das Exportkontrollpersonal oder externe Dienstleister sensibilisieren jährlich zu den Risiken im Außenwirtschaftsverkehr.

Zudem sollten alle Mitarbeiter Zugang zu den genannten organisatorischen und betrieblichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Außenwirtschaftsverkehr haben.

Allen Mitarbeitern muss vermittelt werden, wen sie bei Fragen zum Außenwirtschaftsrecht ansprechen können. Eine Kontaktliste mit Ansprechpartnern wird leicht zugänglich gemacht.

ICP-Prüffragen:

Sensibilisierungen	BAFA-Hinweise
Wie werden welche Mitarbeiter über Gefahren im Außenwirtschaftsverkehr sensibilisiert?	Alle am Exportgeschäft beteiligten Mitarbeiter müssen jährlich informiert werden.

4.8 Prozessbezogene Kontrollen / Systembezogene Kontrollen (ICP-Audit) / Korrekturmaßnahmen / Hinweisgebersystem

Um sicherzustellen, dass das ICP in der täglichen Arbeit angewandt und korrekt umgesetzt wird, müssen Kontrollmechanismen im Rahmen der regulären Betriebsabläufe implementiert werden. Diese sog. prozessbezogenen Kontrollen sind insbesondere bezogen auf die unter Nr. 4.5 dargestellte Ablauforganisation von Belang. Hier kann mittels Freigaben im 4-Augenprinzip oder durch Stichproben sichergestellt werden, dass Transaktionen ICP-konform gehandhabt werden. Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungsvorbehalte oder Verbote im Unternehmen sollten somit weitgehend vermieden werden können.

Um sicherzustellen, dass eine repräsentative Anzahl von Transaktionen geprüft wird, sollte bei den prozessbezogenen Kontrollen mindestens eine Transaktion pro Kunde oder Bestimmungsort oder mindestens eine Transaktion pro Projekt geprüft werden.

Unabhängig von der Prüfung, ob das bestehende ICP auf den jeweiligen Sachverhalt korrekt angewandt wird, muss das ICP auch in seiner Gesamtheit regelmäßig auf Konzeption, Angemessenheit und Wirksamkeit überprüft werden. Ein ICP ist kein statisches Maßnahmenbündel und muss daher getestet und überarbeitet werden. Diese sog. systembezogenen Kontrollen bzw. ICP-Audits stellen sicher, dass die schriftlichen betrieblichen Compliance-Verfahren den exportkontrollrechtlichen Compliance-Bedürfnissen des Unternehmens (noch) entsprechen. Die Gründe für eine Anpassung des ICP können hierbei sowohl im Unternehmen selbst begründet liegen (z. B.: Änderung von Produktpalette, Kundenstamm oder Geschäftstätigkeit) als auch in Änderungen der Rechtslage. Die systembezogene Kontrolle erfasst das ICP in seiner Gesamtheit und sollte daher die gesamte innerbetriebliche Exportkontrolle einbeziehen und sich inhaltlich auf alle in diesem Merkblatt dargestellten 9 ICP-Kriterien erstrecken.

Im Idealfall sollten systembezogene Kontrollen einmal jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre stattfinden.

Sofern die Systemprüfung intern erfolgt, sollte einer oder mehrere der folgenden Mitarbeiter damit betraut werden:

- ▶ ein höherrangiger Mitarbeiter der Zuständigkeitshierarchie für Kontrollen / Innenrevision
- ▶ eine andere Person des mittleren Managements, die nicht unmittelbar mit der Routinearbeit des Exportkontrollpersonals zu tun hat

Die Prüfung kann auch durch kompetente externe Fachleute, z. B. Rechtsanwälte, Unternehmensberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden.

Die Kriterien des ICP-Audits sollten vorab schriftlich festgelegt und das Ergebnis der Prüfung schriftlich dokumentiert werden.

Stellt sich bei der Systemprüfung heraus, dass Vorschriften womöglich nicht eingehalten wurden, sollen die vermuteten Verstöße, die daraufhin empfohlenen Korrekturmaßnahmen sowie eine Bewertung der Wirksamkeit dieser Korrekturmaßnahmen schriftlich festgehalten werden; die Aufzeichnungen sind aufzubewahren. Eine Pflicht zur Selbstanzeige besteht nicht. Eine Benachrichtigung der Behörden ist aber in der Regel anzuraten.

Ein gut funktionierendes ICP verfügt neben prozessbezogenen und systembezogenen Kontrollen außerdem über klare interne Meldeverfahren für den Fall, dass Verstöße gegen außenwirtschaftsrechtliche Bestimmungen im Unternehmen vermutet werden. Im Rahmen einer Compliance-Kultur müssen die Mitarbeiter darauf vertrauen können, keine Nachteile zu erfahren, wenn sie in gutem Glauben Fragen aufwerfen oder Bedenken hinsichtlich der Einhaltung von Vorschriften äußern. Ihnen muss eine schriftliche Verfahrensanweisung zur Verfügung gestellt werden, wie sie geschützt, ggf. anonym auf Missstände und Fehlverhalten im Unternehmen Hinweisen können (Hinweisgebersystem). Das Vorgehen ist den Mitarbeitern zu kommunizieren. Auch Dritten kann diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Hinweisen auf ein mögliches Fehlverhalten ist in angemessener Weise nachzugehen. Festgestellte Verstöße sollten entsprechend geahndet werden.

ICP-Prüffragen:

Überwachung	BAFA-Hinweise
Wie werden Arbeitsergebnisse des Exportkontrollpersonals kontrolliert?	Die täglichen Betriebsabläufe sollten unangekündigt im laufenden Arbeitsprozess z. B. durch Stichproben überprüft werden. Alternativ bietet sich eine 4-Augen-Prüfung an.
In welchem Turnus finden Systemprüfungen statt und wer führt diese Prüfungen durch?	Das ICP sollte regelmäßig, möglichst jedes Jahr, mindestens aber alle 3 Jahre, auf seine Funktionsfähigkeit hin geprüft werden.
Wie wird auf festgestellte Fehler reagiert?	Verstöße sollten in angemessener Weise geahndet werden.
An wen können sich Mitarbeiter wenden, die Fehlverhalten melden wollen?	Es wird ein (internes) Hinweisgebersystem eingerichtet.

## 4.9 Physische und technische Sicherheit

Gelistete Güter müssen vor unerlaubter Wegnahme durch Dritte und Mitarbeiter geschützt werden. Es sind geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, die dieses Risiko eindämmen. Denkbar sind hier Zugangs- oder Ausgangskontrollen oder sonstige Berechtigungskonzepte.

Besondere Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung des unerlaubten Zugriffs/der Kenntnisnahme sollte es in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.

### Achtung!

Besonderheit Zertifizierung: Die Anforderungen zur physischen und technischen Sicherheit werden insbesondere für die Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie gestellt. Als Sicherheitsmaßnahme kann beispielsweise ein AEO-Status AEO S ausreichend sein. Weiterhin werden die im Rahmen von KrWaffKontrG-Prüfungen festgestellten Sachverhalte zur physischen und technischen Sicherheit akzeptiert. Sicherheitsmaßnahmen, wie beispielsweise die vollständige Umzäunung des Firmengeländes mit Übersteigschutz, eine Eingangssicherung, die ständige Überwachung der Räumlichkeiten auch außerhalb der Arbeitszeiten sollten gegeben sein.



## ICP-Prüffragen:

Sicherheit	BAFA-Hinweise
Wie ist das Unternehmen physisch gesichert?	Angeraten wird eine Sicherung des Werksgeländes. Der Zugriff auf gelistete Güter sollte geregelt sein.
Ist das Unternehmen AEO S zertifiziert?	Als Sicherheitsmaßnahme ist ein AEO-Status (AEO S) ausreichend
Wie ist das Unternehmen IT-technisch gesichert?	Sicherungsmaßnahmen sollte es auch in Bezug auf gelistete Software und Technologie geben, wie z. B. Virens Scanner, passwortgeschützte Systeme, eine Firewall, eine Kontrolle bzgl. der Speichermedien und E-Mails.



## 5 Warnhinweise/“Red Flags”

Compliance-Management in der Exportkontrolle erfordert ein innerbetriebliches Exportkontrollprogramm. Die nachfolgenden Kriterien für ein effektives ICP bauen auf der Zertifizierung nach der Verteidigungsgüterrichtlinie auf und sind unter Berücksichtigung der Inhalte der aktuellen Diskussionen auf EU-Ebene zur Schaffung einheitlicher ICP-Richtlinien für den Dual-Use Bereich weiterentwickelt worden, um einen Standard für alle außenwirtschaftsrechtlich motivierten ICPs zu schaffen. Sie gelten insofern auch im Rahmen von Zuverlässigkeitsprüfungen und im SAG-Verfahren.

Das Wissen auf Seiten der Industrie spielt eine Schlüsselrolle bei der Proliferationsbekämpfung. Staatliche Exportkontrolle kann nur dann effektiv sein, wenn alle Beteiligten die Kontrollen aktiv unterstützen. Insofern erfordert der Kampf gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen eine enge Zusammenarbeit. Ein entsprechendes Bewusstsein für Risiken im Umgang mit sensitiven Gütern und Gefahren des Missbrauchs ist dabei auf allen Seiten unverzichtbar.

Die folgenden Informationen sollen Unternehmen bei der Beurteilung helfen, ob die Gefahr besteht, dass Sie unabsichtlich in Programme für Massenvernichtungswaffen verwickelt werden. Die Hinweise führen nicht immer automatisch zur Pflicht, eine Genehmigung zu beantragen.

### 5.1 Beschaffungsversuche in Bezug auf Güter

Jeder, der am Außenwirtschaftsverkehr teilnimmt, kann unabsichtlich die Planung oder Durchführung eines Programms für Massenvernichtungswaffen unterstützen. Um Versuche aufzudecken, die der Beschaffung solcher Güter dienen, ist besondere Aufmerksamkeit erforderlich.

Beispiele:

- ▶ Der Kunde verlangt unübliche und übertriebene Vertraulichkeit hinsichtlich des Bestimmungsortes oder der zu liefernden Produkte.
- ▶ Ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen werden angeboten. Der Kunde ist z. B. bereit, sofort einen größeren Betrag in bar zu zahlen.
- ▶ Die Beschreibung der Verwendung der Güter ist vage (z. B. ungewöhnliches Volumen an Ersatzteilen) oder die Güter erscheinen unnötigerweise hoch spezifiziert zu sein.
- ▶ Der angegebene Wert der Güter stimmt nicht mit der normalen Geschäftspraxis überein.
- ▶ Der Kunde verlangt Sicherheitsvorkehrungen, die im Hinblick auf die beabsichtigte Verwendung übertrieben scheinen. Die Verpackungswünsche sind nicht nachvollziehbar (z. B. seefeste Verpackung bei Lieferung innerhalb Europas).
- ▶ Die betreffende Ausrüstung passt nicht zur Fabrik, in der sie eingesetzt werden soll.
- ▶ Der Kunde weiß offensichtlich nicht, welche Sicherheitsvorkehrungen im Umgang mit den bestellten Gütern üblich sind.
- ▶ Der Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung.
- ▶ Dem Verkäufer wird der Zugang zu Anlagenbereichen unter verdächtig scheinenden Umständen verweigert.
- ▶ Der Kunde spaltet grundlos einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf.
- ▶ Personen fragen an, deren Aussagen zu den Transportrouten geographisch oder wirtschaftlich unlogisch sind.
- ▶ Personen fragen an, die keine plausiblen Erklärungen über den Verbleib bislang gelieferter Produkte abgeben.
- ▶ Neue bzw. unbekannte Kunden fragen an und ihre Identität bleibt unklar. Auf Fragen zu ihrer Identität geben sie erkennbar ausweichende Antworten oder sie können keine überzeugenden Referenzen aufweisen.
- ▶ Der Kunde gibt keine bzw. nicht ausreichende Antworten auf Fragen über den Bestimmungsort oder die beabsichtigte Verwendung der Güter.
- ▶ Der Kunde stellt keinerlei geschäftliche oder technische Fragen, die üblicherweise bei Geschäftsverhandlungen gestellt werden.

## 5.2 Beschaffungsversuche in Bezug auf Know-how

Auch die wissenschaftliche Zusammenarbeit kann missbraucht werden, um an Fachwissen zu gelangen, das dann zur Entwicklung und Herstellung von Massenvernichtungswaffen verwendet wird. Der freie Zugang zu Universitäten und anderen wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen für Wissenschaftler, Studenten und Techniker aus Ländern, die unter Verdacht stehen, Massenvernichtungswaffenprogramme durchzuführen, ermöglicht es diesen, ein fundiertes Wissen im Hochtechnologie-Bereich zu erwerben.

Ein Know-how-Transfer kann im Rahmen von nationalen und internationalen Konferenzen, Handelsmessen, Sonderausstellungen, Workshops, Meetings, Symposien, gemeinsamen Forschungs- sowie Entwicklungsprojekten und Ausbildungsprogrammen stattfinden. Solche Veranstaltungen bieten auch Gelegenheit, persönliche Kontakte herzustellen, die eine Aneignung von Fachkenntnissen auf einer informellen Basis ermöglichen, was in der Regel keinen Verdacht erregt.

Eine andere Art der Erlangung von Fachkenntnissen ist das direkte Ansprechen von Experten und / oder beteiligtem technischen Personal, z. B. bei der Montage oder Wartung von Produktionseinrichtungen.

Beispiele:

- ▶ Personen fragen an, deren Identität unklar bleibt, da beispielsweise der Briefkopf unvollständig ist oder in das Anschreiben hinein fotokopiert wurde.
- ▶ Erklärungen auf Fragen in Bezug auf relevante geschäftliche oder technische Aspekte eines Vorgangs lassen darauf schließen, dass der Anfragende nicht über die für derartige Projekte normalerweise erforderliche Fachkenntnis verfügt.
- ▶ Der Anfragende begründet den Bedarf am Know-how-Transfer oder einer Schulung nicht oder nur unzureichend.
- ▶ Das Projekt wird grundlos und ohne plausible Erklärung in mehrere Teilbereiche aufgespalten.
- ▶ Der Anfragende verzichtet auf die weitere Betreuung des Projektes und Fortsetzung der Zusammenarbeit.
- ▶ Der Anfragende verzichtet auf Expertenhilfe oder Schulung der Mitarbeiter, die bei einem derartigen Projekt typischerweise erforderlich sind oder gewöhnlich nachgefragt werden.

- ▶ Der Anfragende gibt einen abgeschirmten Sicherheitsbereich als Bestimmungsort an, z. B. ein Gebiet in der Nähe militärischer Einrichtungen oder ein Gebiet, zu dem nur ein streng begrenzter Personenkreis Zugang hat.
- ▶ Personen fragen an, die nur über ein Postfach oder Mobiltelefon zu erreichen sind.

## 5.3 Beschaffungsversuche in Verbindung mit Terrorismus

Ein Missbrauch von Gütern für terroristische Zwecke stellt ebenfalls eine ernstzunehmende Gefahr dar. Als Beispiel sei der Anschlag 1995 mit dem chemischen Kampfstoff Sarin in der U-Bahn von Tokio, Japan genannt. Die oben genannten Warnhinweise gelten entsprechend für potentielle Beschaffungsversuche in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten.







